

ZH_KASSATIONSGERICHT AC040052 vom 6. Dezember 2004

Zh Kassationsgericht, 2004-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AC040052

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040052 du 6 décembre 2004

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AC040052 del 6 dicembre 2004

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Bülach vom 10. September 2002 wurde der Beschwerdeführer der sexuellen Handlung mit Kindern im Sinne von Art. 187 Ziff. 1 StGB sowie der Schändung im Sinne von Art. 191 StGB schuldig gesprochen. Vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB wurde er freigesprochen. Er wurde mit 10 Monaten Gefängnis, abzüglich 76 Tage Haft, bestraft, wobei der Vollzug der Strafe aufgeschoben und die Probezeit auf drei Jahre angesetzt wurde. Auf Berufung des Beschwerdeführers hin bestätigte das Obergericht des Kantons Zürich, II. Strafkammer, mit Urteil vom 27. Februar 2004 dieses Urteil im Schuld- wie im Strafpunkt, wobei dem Beschwerdeführer 77 Tage Untersuchungshaft angerechnet wurden (KG act. 2).

E. 2

Die Vorbringen in der rund 50-seitigen Beschwerdeschrift lassen sich in drei Haupttrüben unterteilen. Erstens macht der Beschwerdeführer eine Verletzung des Anklageprinzips geltend (Beschwerde S. 5 - 16), zweitens rügt er eine Verletzung gesetzlicher Prozessformen im Zusammenhang mit der Befragung der Geschädigten (Beschwerde S. 16 - 24), und drittens wirft er der Vorinstanz willkürliche Beweiswürdigung vor (Beschwerde S. 24 - 50). Eventualiter macht er geltend, die Vorinstanzen hätten ein Glaubhaftigkeitsgutachten über die Geschädigte einholen müssen (Beschwerde S. 50/51).

3.1.1 Zur Begründung der Verletzung des Anklageprinzips lässt der Beschwerdeführer zunächst vorbringen, die Anklageschrift nenne als Tatzeitpunkt einen "nicht mehr näher bestimmaren Zeitpunkt, ca. im zweiten Halbjahr 2000". Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sei die Anklageschrift (durch die Bezirksanwältin) insofern ergänzt worden, als der Tatzeitpunkt "nicht mehr genau bestimmbar ist, vermutlich jedoch im Winter 2000/2001 bis Frühjahr 2001, eventualiter im zweiten Halbjahr 2000". Konkret, so der Beschwerdeführer, bedeute dies, dass die Tat gemäss Anklage irgendwann zwischen dem 1. Juli 2000 und dem 22. Juni 2001 begangen worden sei, allenfalls kurz vor oder nach diesem Zeitraum. Das Obergericht gehe davon aus, dass sich der (angebliche) Tatzeitpunkt nicht mehr eruieren lasse. Mit Bezug auf die beiden Videobefragungen der Geschädigten vom 3. Juli 2001 und 19. September 2003 führe es aus, dass

- 4 - die Geschädigte den Zeitpunkt des Vorfalls in der zweiten Befragung vermutungsweise auf die Schulzeit festlege, während sie in der ersten Befragung die Kindergartenzeit angegeben habe. Wenn die Geschädigte angegeben habe, der Vorfall habe sich während der Kindergartenzeit zugetragen, dann betreffe dies, so das Obergericht, den ganzen Zeitraum vor der Schulzeit. Daraus leitet der Beschwerdeführer ab, das Obergericht halte es für

möglich, dass die eingeklagte Tat in die Kindergartenzeit, ja sogar in die Zeit vor dem Kindergarten falle (Beschwerde S. 6 f.). Da, so der Beschwerdeführer weiter, die Kindergartenzeit für die Geschädigte vor dem 1. Juli 2000 liege, sei aus Sicht des Obergerichts nicht nachgewiesen, dass die Tat im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 22. Juni 2001 begangen worden sei. Vielmehr könne es gemäss den Erwägungen des Obergerichts auch irgendwann vor Sommer 2000 zur Tat gekommen sein, und zwar nicht nur wenige Wochen vorher, sondern irgendwann während der ganzen zweijährigen Kindergartenzeit, möglicherweise noch früher. Da das Obergericht auch eine Tatbegehung vor dem eingeklagten Zeitraum für möglich halte, verstosse eine darauf gestützte Verurteilung gegen das Anklageprinzip (Beschwerde S. 7 f.). 3.1.2 Mit diesen Vorbringen wird kein Nichtigkeitsgrund dargetan. Zwar trifft zu, dass das Obergericht im angefochtenen Entscheid erwog, wenn die Geschädigte (in der ersten Befragung) angegeben habe, der Vorfall habe sich während der Kindergartenzeit zugetragen, dann betreffe dies den ganzen Zeitraum vor der Schulzeit (KG act. 2 S. 12). Bei dieser Erwägung handelt es jedoch lediglich um eine Entgegnung auf die Behauptung des Verteidigers, aufgrund der ersten Aussage der Geschädigten ergebe sich ein (Tat-)Zeitraum vor dem 1. Juli 2000. Mit dieser Bemerkung stellte das Obergericht lediglich richtig, dass auch eine Tatbegehung nach dem 1. Juli 2000 noch in die Kindergartenzeit der Geschädigten fallen würde, da die Einschulung bekanntlich erst im Verlaufe des Monats August stattfindet. Dieser Feststellung lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass als Tatzeitraum aus Sicht des Obergerichts die ganze zweijährige Kindergartenzeit der Geschädigten (d.h. Sommer 1998 bis Sommer 2000) und sogar die Zeit noch vor dem Kindergarten, d.h. vor Sommer 1998, in Frage kommen könnte bzw. eine

- 5 - Tatbegehung im eingeklagten Zeitraum nicht nachgewiesen sei. Dies ergibt sich nicht nur aus dem vorstehend dargelegten Kontext der Erwägung, sondern - zumindest indirekt - auch daraus, dass das Obergericht im Urteilsauszug für das Schweizerische Strafregister vom 8. April 2004 in Übereinstimmung mit der Anklage als Zeitpunkt der Begehung "ca. zweites Halbjahr 2000 bzw. Winter 2000/ 2001 bis Frühjahr 2001" angegeben hat (vgl. OG act. 41). Das Obergericht wich mit Bezug auf den Tatzeitraum somit nicht von der (bereinigten) Anklage ab, weshalb insoweit keine Verletzung des Anklageprinzips vorliegt. 3.2.1 Eine Verletzung des Anklageprinzips erblickt der Beschwerdeführer aber auch in der Umschreibung des Tatzeitraums durch die Anklage selbst (Beschwerde S. 8). Der vorgegebene Zeitrahmen von rund einem Jahr für den angeblichen einmaligen sexuellen Übergriff sei derart vage, dass er keinerlei Anhaltspunkt liefere, wann sich der eingeklagte Vorfall von angeblich einigen wenigen Minuten Dauer zugetragen haben solle. Ebenso gut hätte auf jede Zeitangabe verzichtet werden können; für ihn - den Beschwerdeführer - hätte dies keinen Unterschied gemacht. Der Beschwerdeführer verweist auf § 162 Abs. 1 Ziff. 2 StPO, wonach von Gesetzes wegen die Tatzeit in der Anklage angegeben werden müsse. Er räumt ein, dass das Gesetz zwar keine exakte, sondern nur eine "möglichst genaue" Zeitangabe verlange, hält jedoch dafür, dass die Zeit nicht derart vage angegeben werden dürfe, dass dies einem Verzicht auf jede Zeitangabe gleichkomme. Nur wenn der Angeklagte wisse, wann er die vorgeworfene Tat begangen haben soll, könne er sich gegen diesen Vorwurf verteidigen bzw. stehe ihm die Möglichkeit offen, den eingeklagten Vorwurf durch Nachweis eines Alibis oder auf andere Weise zu widerlegen (Beschwerde S. 9). In der Folge (Beschwerde S. 9 ff.) setzt sich der Beschwerdeführer kritisch mit der in der Literatur vertretenen und vom Bundesgericht übernommenen Auffassung auseinander, wonach auf die Angabe des Tatzeitpunkts ausnahmsweise ganz

verzichtet bzw. auch ein Zeitraum von mehreren Monaten angegeben werden könne, wenn die genaue Tatzeit nicht mehr eruierbar sei und der Angeklagte wisse, was ihm konkret vorgeworfen werde (mit Verweis auf SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Auflage, Zürich 2004, N 814

- 6 - und Urteil des Bundesgerichts vom 16. November 2001, [1P.427/2001], insb. Erw.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, einschliesslich diejenigen der amtlichen Verteidigung, auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.